

AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Rathaus, Königstraße 86) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter www.fuerth.de als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

Haushaltssatzung 2018 für die von der Stadt Fürth verwaltete „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“ I.

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth für die vom Stadtrat verwaltete rechtsfähige „1848er Gedächtnisstiftung Fürth“ folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das **Wirtschaftsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im **Erfolgsplan**
- in den Erträgen mit **732 850 Euro**
- und Aufwendungen mit **732 850 Euro**
- somit Jahresüberschuss **0 Euro** und

• im **Vermögens-/Finanzplan**

- in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit **468 000 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **125 000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. Juli 2018 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 5. September 2018 (GZ: 12-1222.2-38-4) rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 20 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 213 b, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 1. Oktober 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Wasserverbandes Knoblauchsland auf beschränkte

te Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung eines zusätzlichen Grundwasserkontingents für 2018 aus der Brunnengalerie „Kapellenruh“

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Dem Wasserverband Knoblauchsland wurde im Jahr 2015 die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer Jahresentnahme von 3,5 Millionen Kubikmeter aus der Brunnengalerie „Kapellenruh“ mit zwölf Brunnen auf den Grundstücken Flur-Nummern 719/5, 722/22, 880/2, 716/6, 881/2 der Gemarkung Fürth erteilt. Am 20. August 2018 stellte der Wasserverband aufgrund der anhaltenden Trockenheit den Antrag auf beschränkte Erlaubnis im Jahr 2018 ein zusätzliches Kontingent von 500 000 Kubikmeter fördern zu dürfen. Die Gewässerbenutzung dient der Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser für die Beregnung der Gemüse- und Sonderkulturanbauflächen der Mitglieder des Wasserverbandes Knoblauchsland.

Für die auf 2018 beschränkte Kontingenterhöhung war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 2, § 7 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht für die geplante zusätzliche Grundwasserentnahme trotz der grundsätzlich sensiblen Lage der Brunnengalerie nicht. Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass das betroffene Grundwasserregime selbstregulierend ist und maßgeblich von der Wasserführung der Pegnitz

und Rednitz abhängt. Durch die Überleitung aus der Altmühl und Donau in das Rednitz- / Regnitz-System ist eine Mindestwasserführung sichergestellt. In Folge der durchlässigen Gewässersohle wird der Grundwasserstand bei der Entnahme nur unmaßgeblich abgesenkt. Sollte das Überleitungssystem einmal unerwartet für längere Zeit vollständig zum Erliegen kommen und auch die Speicher Rothsee und Brombachsee leer sein, dann müsste die Situation für alle Nutzer entlang der Rednitz und Regnitz neu bewertet werden. Dieses Szenario, das für das Jahr 2018 nicht mehr zu erwarten ist, wird mit entsprechenden Auflagen gewürdigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Fürth, 20. September 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nummer 299 11.Ä. „Oststraße, Hans-Bornkessel-Straße“

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 beschlossene Bebauungsplan Nummer 299 11.Ä. „Oststraße, Hans-Bornkessel-Straße“ ist am 14. Februar 2018 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nummer 3 der Stadt Fürth in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem oben genannten Bebauungsplan angepasst. Die Darstellungen des

wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth werden in dem von der 3. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle einer gewerblichen Baufläche werden zukünftig eine Wohnbaufläche sowie eine gemischte Baufläche dargestellt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für den Teilbereich – Oststraße, Hans-Bornkessel-Straße – gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplans kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 250, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 215 BauGB:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

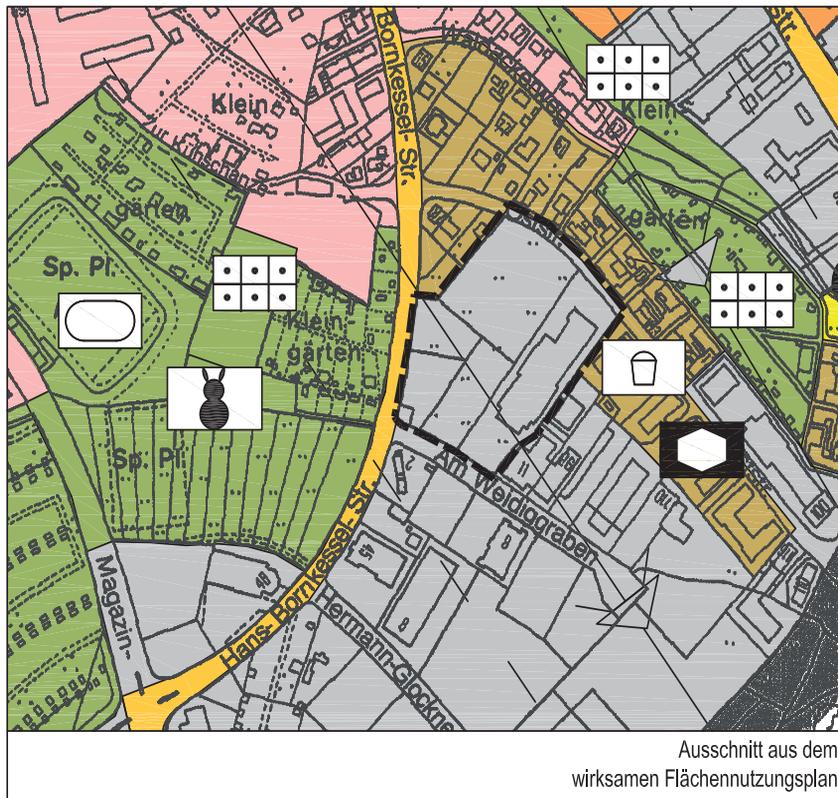
- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Fürth, 17. September 2018,
STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

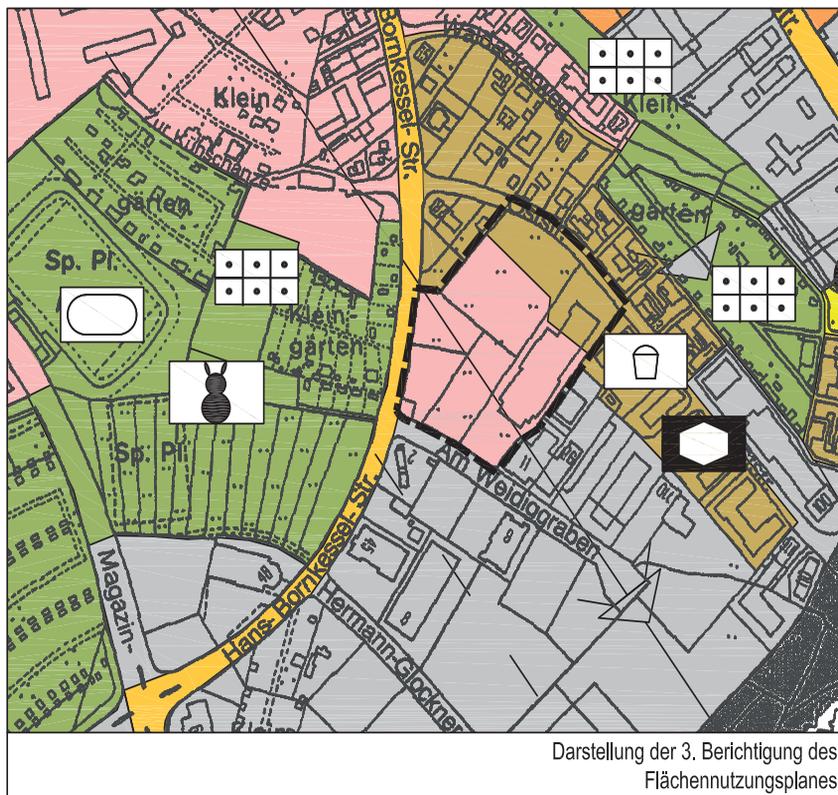
3. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

für den Bereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 299



Planzeichenerklärung (gemäß PlanZV)

-  Bereich der 3. Berichtigung
-  Gewerbliche Baufläche



Planzeichenerklärung (gemäß PlanZV)

-  Bereich der 3. Berichtigung
-  Wohnbaufläche
-  Gemischte Baufläche

 Stadtplanungsamt

Fürth, 13.09.2018
Stadtplanungsamt
- Most -
Dipl. Ing., Amtsleiter

 1:5000

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von gefördertem Mietwohnungsbau mit 36 Wohneinheiten und 30 Stellplätzen;

Grundstück: Gallasstraße, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 195/27, 263/29

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Die STADT FÜRTH hat den Antrag für das oben genannte Vorhaben geprüft und erteilt gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgenden **Vorbescheid**:
1) Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von gefördertem Mietwohnungsbau mit 36 Wohneinheiten und 30 Stellplätzen wird zugestimmt.

Die Beantwortung der Einzelfrage (gemäß Beiblatt zum Antrag auf Vorbescheid) sind den Nrn. A160 ff unter II. zu entnehmen.
2) Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3) Die Gebühr ist III. zu entnehmen.

II.

Beantwortung der Einzelfrage (gemäß Beiblatt zum Antrag)

Einzelfrage

Ist die Art und das Maß (Flachdach, III + PH) der baulichen Nutzung möglich?

A 160 Für das oben genannte Grundstück besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Aufgrund der Lage des Grundstücks ist das geplante Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

A 161 Die Errichtung von gefördertem Mietwohnungsbau mit 36 Wohneinheiten und 30 Stellplätzen ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die Art und das Maß (Flachdach, III + PH) der baulichen Nutzung ist somit möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.

V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Frau Weber, Tel. 0911/974-3159, Hirschenstraße 2, Zimmer 103 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erweiterung einer bestehenden Norma-Filiale sowie teilweise Änderung der Kfz-Stellplatzanordnung

Grundstück: Vacher Straße 188, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 819

Antragsteller: IntReal KVG für GRR German Retail Fund No.1, vertreten durch GRR Real Estate Management GmbH, Hugo-Junkers-Straße 17, 90411 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Von den Festsetzungen des Bebau-

ungsplanes Nummer V + E IX wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die Überschreitung der Baugrenzen nach Nordost erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -

BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird

in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

WAHLEN

Der Stimmkreisleiter des Stimmkreises 509 Fürth

BEKANNTMACHUNG der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmkreis für die Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Die Sitzung zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse findet am 18. Oktober 2018, 11 Uhr, im Ämtergebäude Süd, Schwaba-

cher Straße 170, 90763 Fürth, Raum 226 (barrierefrei) statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (§ 88 Abs. 2 Landeswahlordnung - LWO). Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 6 LWO).

Fürth, 28. September 2018
Mathias Kreitinger, Stimmkreisleiter

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Vitalie Ghiban – Juliana Cepeleaga, Espanstr. 36; Anh Duc Tran - Quyet Hong Tran, Rudolf-Breitscheid-Str. 49; Damiano Volpe – Kathrin Fuchs, Fürth; Christian Lamm – Victoria Jesussek, Kellermannstr. 13; Christoph Moritzen – Susanne Nestor, Fürth; Pasquale De Filippo – Monika Rüger, Flößbaustr. 160.

Eheschließungen

Stephan Golser – Jasmin Dazert, Nürnberg; Walter Pöllmann – Sonja Langkand, Röntgenstr. 40; Patricia Wollmann – Silke Schalkhäuser, Weigmannstr. 3; Rainer Eskofier – Jasmine Held, Winklerstr. 27b; Christoph Mattausch – Annette Holl, Fürth; Paul Nagy – Kerstin Günther, Peter-Hannweg-Str. 108; Patrick Rückl – Melanie Legezynski, Simonstr. 55; Franz Josef Wurzberger – Annette Busch, Hornschuchpromenade 15; Alexander Mühling – Luisa Schrenk, München.

Geburten

Marina Sand und Dr. Martin Emmert, Sohn Emil Emmert, Nürnberg; Marina und Christian Hanusa, Sohn Felix; Nina und Tino Vetter, Sohn Oskar, Zirndorf; Natalie Forster und Daniel Zimmer, Sohn Elias Forster, Fürth; Ulrike Laaks und Stefan Krupp, Tochter Klara Madita

Laaks, Fürth; Elçin und Murat Çelik, Sohn Yekta, Blumenstr. 41; Franziska Caesar und Emilio Merlo Palacios, Tochter Lucía Merlo Caesar, Hallemannstr. 4; Nina und Daniel Bräutigam, Sohn Yuma, Irisweg 23; Aysen und Felix Winkler, Tochter Elisa, Erlangen; Michaela Stähle und Florian Karrer, Tochter Isabella Karrer, Cadolzburg; Nina und Dr. Ralph Schulte, Sohn Julian Walter; Angelina und Markus Most, Tochter Marie, Bisloher Hauptstr. 4; Iris und Philipp Steffen, Tochter Mathilde, Pfisterstr.; Nevila und Enigerl Ismailaj, Königswarterstr. 50; Christina und Dr. Sebastian Stach, Tochter Pauline Angelina; Cornelia Summa und Thomas Gensmantel, Tochter Johanna Gensmantel, Cadolzburg; Cristina-Maria und Imre-Peter Marton, Sohn Peter Cristian, Gießereistr. 12.

Sterbefälle

Ursula Freitag (88), Ronhofer Hauptstr. 191; Helga Höfling (77), Aussiger Str. 10; Johanna Metzger (76), Stettiner Str. 14; Adolfine Kohler (79), Damaschkestr. 39; Barbara Christine Müller (42), Wilhelmstr. 72; Hannelore Erika Siegel (78), Fronmüllerstr. 180; Hermann Geist (71), Reichenberger Str. 12; Hans Dieter Hertel (77), Holzstr. 20; Willibald Pittermann (80), Seestr. 54; Eleonore Sandhöfer (88), Foerstermühle 8; Klaus Distler (59), Schwalbenstr. 7.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

Geyer Bestattungen

(0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15
• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •

Jetzt Heizungs-Check!



bernd breitschuh Heizungstechnik
Zoppoter Str. 65 | 90766 Fürth
Tel.: 0911/73 67 58 | bernd.breitschuh@web.de